



RECHT DER MEDIZIN

18. Jahrgang 2011

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Dominik Hofmarcher, Christian Kopetzki, Wolfgang Kröll, Aline Leischner, Roland Marko, Sebastian Rehse, Johannes Zahl, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2011/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 118,50 inklusive Versandspesen im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Rechtsstaat und Medizin – ein Spannungsfeld?

RdM 2011/59

Rechtsstaatliche Grundsätze und therapeutische Bedürfnisse werden in der Hitze tagespolitischer Kontroversen mitunter als feindliche Gegenspieler wahrgenommen: Gesetzliche Regelungen ärztlichen Verhaltens erscheinen dann als unzumutbare Einschränkungen der „Therapiefreiheit“, das Haftungsrecht gerät in den Verdacht, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu zerstören, und wer der festen Überzeugung ist, dass „Hilfe immer Recht“ hat, wird sich nicht gerne von Dritten hineinreden lassen, wenn er anderen etwas Gutes tut. Therapeutische Intentionen und rechtsstaatliche Kontrollen erscheinen aus diesem Blickwinkel als unversöhnliche Gegensätze.

Solche Zuspitzungen halten einer nüchternen Analyse selten stand: Klare rechtliche Regelungen und adäquate Mechanismen der Rechtsdurchsetzung liegen nicht nur im Interesse der Patienten, sie schützen auch das Gesundheitspersonal vor rechtlichen Unsicherheiten, überzogenen Erwartungen und ungerechtfertigten Vorwürfen. Die Vorhersehbarkeit dessen, was in einer bestimmten Situation „rechtens“ ist, stellt keinen Widerspruch zum Vertrauensschutz dar; Rechtssicherheit kann vielmehr dazu beitragen, auf beiden Seiten Erwartungen zu stabilisieren, Vertrauen zu schaffen und rechtliche Konflikte zu vermeiden. Entgegen einem verbreiteten Missverständnis führen daher präzisere gesetzliche Bestimmungen in aller Regel nicht zu einem Zuwachs an haftungsrechtlichen Bedrohungen, sondern vermindern diese eher.

Ein berühmtes Beispiel für diesen Zusammenhang bietet die unfreiwillige Anhaltung in der Psychiatrie. Hier hat es die Institution des außerstreitigen Unterbringungsverfahrens über Jahrzehnte hindurch überflüssig gemacht, den Streit über die Widerrechtlichkeit von Freiheitseinschränkungen im Arzthaftungsverfahren auszutragen, weil die Rechtsordnung ausreichende alternative Mechanismen der Konfliktbereinigung bietet. Bezeichnenderweise waren es auch Anstaltsärzte, die im 19. Jahrhundert eine genaue gesetzliche Determinierung der Anhaltung und einen Ausbau der außerstreitigen gerichtlichen Kontrolle forderten, um den notorischen Vorwürfen unrechtmäßiger Freiheitsentziehungen entgegenzuwirken. Allerdings hat sich diese „Verrechtlichung“ erst langsam auf die Durchführung der Unterbringung ausgedehnt. Die UbG-Nov 2010, die im Mittelpunkt meines Beitrags steht, macht einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich man sich im einen oder anderen Punkt mehr Klarheit gewünscht hätte.

Mit seinem Beitrag zur Ärzte-GmbH und den ärztegesetzlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen setzt Zahl den im letzten Heft eröffneten Schwerpunkt zur Neuregelung der Gruppenpraxen fort. Auch die Untersuchung von Marko und Hofmarcher zur ärztlichen Werbung im Internet widmet sich einem wichtigen berufsrechtlichen Thema. Aus der Rechtsprechung sei insb auf den von Bernat kommentierten Gesetzesprüfungsantrag des OGH zum FMedG hingewiesen, der das Verbot künstlicher Insemination in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften für verfassungswidrig ansieht.

Christian Kopetzki